

## **SATZUNG**

### **DER HEILIG-GEIST SPITALSTIFTUNG BURGHAUSEN**

**Vom 16. November 2017**

Auf Grund des Art. 5 des Bayerischen Stiftungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (BayRS 282-1-1-UK/WFK), zuletzt geändert am 12.05.2015 (GVBl S. 834 BayRS 282-1-1-K) erlässt der Stadtrat der Stadt Burghausen mit Beschluss Nr. 3.1 vom 15.11.2017 nachstehende Satzung.

#### **Geschichtliche Entwicklung:**

In einer Urkunde vom Palmsonntag 1326 (16.3.) bekennen die drei gemeinsam regierenden Herzöge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV., dass ihre Mutter und Tante, Frau Jautt (Herzogin Jutta, Gemahlin Herzog Stephans I.) vorgehabt habe, den Siechen und Dürftigen in der Stadt Burghausen ein Spital zu erbauen und zu stiften. Sie geben darum dem inzwischen entstandenen Spital die Güter, die Frau Jautt zu dem Spital vermeint hatte, nämlich den Eggenberg mit Wiesmahd, Gilt und allem Zubehör, sowie ein Mueßsalz (Pflichtsalz) von Scheiben und von kleinem Salz aus dem herzoglichen Maut zu Burghausen.

Wenig später erbaute Friedrich der Mautner ein Spitalgebäude mit Kirche, errichtete ein Benefizium und gab zahlreiche Güter zum Spital. Am 24. September 1332 fertigte er seinen großen Stiftungsbrief aus und noch am selben Tage bestätigten der Herzog und der Stadtrat den Stiftungsakt. Das Spital nahm einen raschen Aufschwung. Von allen Seiten erfolgten Zuwendungen und Zustiftungen. Unter diesen ist besonders wichtig der Freibrief Herzog Heinrichs vom St. Lucia-Tag 1405 (13.12.), mit dem er dem eben vom Hochwasser schwer geschädigten Spital auf ewige Zeiten das Recht einräumt, jederzeit nach Bedarf und ohne alle Irrung Bau- und Brennholz aus den herzoglichen Forsten entnehmen zu dürfen.

Von den vielen Rechten und Vergünstigungen, die dem Spital im Laufe seiner langen Geschichte eingeräumt wurden, bestanden der Bezug des Nutz- und Brennholzes sowie des Mueßsalzes bis in die heutige Zeit fort. Das Bezugsrecht für das Nutz- und Brennholz, für das die Verpflichtungen inzwischen auf den Freistaat Bayern übergegangen waren, wurde mit Vergleich vom 25.10./07.12.1960 und das Mueßsalzaversum mit Stadtratsbeschluss vom 27.03.1958, Nr. V/3 und mit Schreiben der Generaldirektion der Bayer. Berg-, Hütten- und Salzwerte AG vom 26.03.1958 Nr. 1282 abgelöst.

Das Heilig-Geist-Spital Burghausen, in dem früher kranke und alte Leute versorgt wurden, ist im 19. Jahrhundert Distrikts- und später städtisches Krankenhaus geworden, während ab dieser Zeit die alten Leute im Altersheim der Stadt, dem St. Josefsspital, untergebracht wurden. Als die Stadt Burghausen im Jahre 1956 ein neu erbautes Krankenhaus in Betrieb nahm, konnte für das Gebäude des Heilig-Geist-Spitals durch die Stiftung kein geeigneter Verwendungszweck mehr gefunden werden. Das Gebäude wurde daraufhin an die Knabenseminarstiftung St. Valentin und St. Maximilian in Passau zur Inbetriebnahme eines Knabenseminars veräußert. Aus dem Verkaufserlös erwarb die Heilig-Geist Spitalstiftung von der Stadt mit Urkunde des Notariats Burghausen vom 23.12.1955 Nr. 1335 das Altersheim St. Josefsspital mit dem dazugehörigen Grundbesitz. Seit dem Jahre 1956 betreibt somit die Heilig-Geist Spitalstiftung Burghausen wieder ein eigenes Altersheim, für dessen bauliche Erweiterung durch die Ablösung der vorgenannten Rechte entsprechende Sonderrücklagen angesammelt waren. Der Neubau erfolgte 1962/63.

Das im Jahre 1961 konzipierte Altersheim, das eine Bewirtschaftung mit Ordensschwestern vorsah, hatte nach rund 25 Jahren gravierende strukturelle, organisatorische und bauliche Mängel. Nachdem auch die sanitären Verhältnisse den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügten, erfolgte mit Zuschüssen und Darlehen der Stadt und nach dem Landesplan für Altenhilfe eine Modernisierung der Altgebäude und ein weiterer Neubau. Ab 01.01.1990 sind in den Gebäuden der Heilig-Geist Spitalstiftung neben modernen Funktionsräumen 72 Altenwohnplätze in Einzelappartements, 24 Pflegeplätze in 12 Räumen und 14 Appartements für das Personal untergebracht.

### **§ 1**

Die Stiftung führt den Namen Heilig-Geist Spitalstiftung Burghausen mit Sitz Burghausen. Sie ist eine örtliche rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Burghausen.

### **§ 2**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altersfürsorge. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Bereitstellung eines Gebäudes zum Betrieb eines Altenheims mit Wohnheimplätzen und Pflegeplätzen sowie Altenwohnungen,
  - b) Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen gemäß § 53 Nr. 1 und 2 AO mit finanziellen und sachlichen Mitteln.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Erträge des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stadt oder sonstige Personen dürfen aus dem Stiftungsertrag keine Gewinnanteile, Entschädigungen für Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.
- (4) Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selbst verwirklicht, kann sie auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absatz 2 fördern.

### **§ 3**

Die Vertretung und Verwaltung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung obliegt der Stadt Burghausen.

### **§ 4**

- (1) In den Gebäuden der Stiftung werden Wohnheimplätze, Pflegeplätze und Altenwohnungen betrieben.  
Eine Vollpflege auf Dauer kann nur in der Pflegestation geleistet werden. Teilpflege oder kurzzeitige Vollpflege ist auch im Wohnheim und in den Altenwohnungen möglich.

- (2) Sofern sich nicht genügend Einwohner der Stadt Burghausen bewerben, können - soweit die Verhältnisse des Altenheimes dies zulassen - auf Antrag ausnahmsweise auch andere Personen (vorzugsweise aus dem Landkreis Altötting) aufgenommen werden.
- (3) Von den Bewohnern werden grundsätzlich laufende und in Ausnahmefällen einmalige Miet-, Pflege- und Verpflegungskosten gefordert. Die geforderten Beträge dürfen die Selbstkosten der Stiftung nicht überschreiten. Den Bewohnern muss ein angemessenes Taschengeld verbleiben.
- (4) Geisteskranke oder Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen nicht aufgenommen werden.
- (5) Zwischen den Aufzunehmenden und der Stiftung oder dem Träger des Altenheimbetriebs ist ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen.
- (6) Der Betrieb und die Verwaltung des Altenheimes sind durch eine Heim- und Hausordnung zu regeln, die der Stadtrat erlässt und erforderlichenfalls ändern kann.

## **§ 5**

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus den in der Anlage zur Satzung aufgeführten Vermögenswerten; die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 6**

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Burghausen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 7**

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Altötting.

## **§ 8**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.1990, genehmigt am 06.10.1990 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern sowie die Änderung, genehmigt am 18.03.2004 durch die Regierung von Oberbayern, außer Kraft.

Burghausen, 16. November 2017

STADT BURGHAUSEN

gez.

**HANS STEINDL**  
**ERSTER BÜRGERMEISTER**

Genehmigungsvermerk

Die gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes erforderliche Genehmigung für die vorstehende Satzung wurde durch die Regierung von Oberbayern mit RS vom 14.12.2017, Nr. 12.1-1222.4 AÖ 07, erteilt.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung ist ab 20. November 2017 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 207, niedergelegt.

Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 16. November 2017, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 17. November 2017 mit 17. Dezember 2017 hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft tritt, gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.1990, genehmigt am 06.10.1990 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern sowie die Änderung, genehmigt am 18.03.2004 durch die Regierung von Oberbayern, außer Kraft.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.